

Waldverordnung der Korporation Ursern

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 20 lit. h) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Wälder und Lawinenverbauungen der Korporation Ursern.

²Sie richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾ sowie nach der Kantonalen Waldverordnung (KWV)²⁾.

³Sie gilt für alle Formen von Wald im Sinne von Artikel 2 der KWV.

Artikel 2 Feststellung der Schutzwälder

Die einzelnen Wälder, deren Bestimmung und die Eigentumsverhältnisse werden vom Talrat in einem separaten Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 3 Forstrevier

Die Einteilung der Forstreviere im Kanton Uri richtet sich nach der KWV, insbesondere Artikel 44.

1) SR 921.0/921.01

2) RB 40.2111

1410

2. ABSCHNITT: SCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 4 Schutzziel

¹Die Waldungen mit den dazugehörigen Lawinenverbauungen schützen Siedlungsräume und Verkehrsträger in Ursern.

²Das Schutzziel wird mit einer dauernden Pflege des Waldes und dem Unterhalt der Lawinenverbauungen erreicht.

Artikel 5 Schutzcharakter

Die Aufforstungen und Waldungen in Ursern haben primär einen Schutzcharakter.

Artikel 6 Schutzbestimmungen

¹Jede unbewilligte und schädigende Nutzung bzw. Benutzung von Aufforstungsflächen und Waldungen ist untersagt.

²Für spezielle Nutzungen (z.B. für Veranstaltungen) ist eine Bewilligung der Korporation Ursern einzuholen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen von Artikel 13 der Kantonalen Waldverordnung.

³Der Talrat Ursern hat die Kompetenz, die Nutzung einzelner Waldgebiete einzuschränken (Betretungsverbot, Verbot von Sportarten, Holznutzung und Ähnliches). Zusätzlich gelten die Bestimmungen von Artikel 12 und 14 der Kantonalen Waldverordnung.

3. ABSCHNITT: PFLEGE DER SCHUTZWALDUNGEN

Artikel 7 Waldpflegepläne

Für die mittelfristige Waldpflege erarbeitet das Kantonale Amt für Forst und Jagd in Zusammenarbeit mit der Korporation Ursern die entsprechenden Waldpflegepläne.

Artikel 8 Programmvereinbarung

Die Korporation Ursern schliesst mit der zuständigen kantonalen Amtsstelle eine Programmvereinbarung ab, in welcher der Umfang des Waldausbaus und des Waldunterhalts sowie die Entschädigungsgrundsätze festgelegt werden.

4. ABSCHNITT: FINANZIERUNG

Artikel 9 Grundsatz

Soweit sie Eigentümerin ist, trägt die Korporation Ursern die Kosten, die aus dem Vollzug dieser Verordnung erwachsen.

Artikel 10 Beiträge

¹An die forstlichen Aufwendungen der Korporation Ursern leisten Bund und Kanton Beiträge im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung.

²Dritte, insbesondere Nutzniesser, werden zur Mitfinanzierung herangezogen.

³Schadenverursacher sind verpflichtet, in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten.

5. ABSCHNITT: AUFSICHT

Artikel 11 Organe

¹Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Talrat.

²Er kann zu seiner Unterstützung eine Kommission einsetzen.

1410

6. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Bewilligungen werden mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.

²Die Strafverfolgung richtet sich nach der entsprechenden Bundesgesetzgebung.

Artikel 13 Verfahren

Verfügungen nach dieser Verordnung und dagegen ergriffene Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege¹).

Artikel 14 Subsidiäres Recht

In Fällen, wo diese Verordnung keine Bestimmungen vorsieht, gelten sinngemäss die Bundesgesetzgebung über den Wald²) und die Kantonale Waldverordnung³).

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Waldverordnung der Korporation Ursern vom 20. Mai 2001 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 22. Mai 2022, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Beat Schmid

Der Talschreiber: Fredi Russi

1) RB 2.345
2) SR 921.0/921.01
3) RB 40.2111

Anhang zur Waldverordnung der Korporation Ursern

Auflistung der Wälder im Gebiet der Korporation Ursern

Schutzwälder mit Lawinenverbauungen sind:

- a) Kirchberg-Andermatt
(Korporation Ursern/Konsortium Lawinenverbauungen Kirchberg)
- b) Gändli-Andermatt
(Einwohnergemeinde Andermatt)
- c) Gurschen-Andermatt
(Bürgergemeinde Andermatt/Einwohnergemeinde Andermatt)
- d) St. Anna-Hospental
(Korporation Ursern/Konsortium Lawinenverbauungen Wannelen)
- e) Gspender-Realp
(Korporation Ursern)

Schutzwälder ohne Lawinenverbauungen sind:

- a) Rickiegg-Andermatt
- b) Hintere Seite-Hospental
- c) Bonegg-Realp